

mußte zunächst die Entwicklung bürgerlicher Gemeinden sich auch in der Gerichtsverfassung auswirken. Zwar wurde die oberste Richterstellung des Reichsvogts festgehalten, doch kam es für getrennte örtliche Bereiche zur Ersetzung der allgemeinen durch eine engere Urteilerschaft, sei es unter dem Vogt selbst, sei es einem Unterrichter. Schließlich wurde der Vogt einerseits zum Stadtrichter, andererseits zum Richter jenseits der Stadt. Die Stellung des Vogtes als Stadtrichter und der iudices unter ihm¹⁾ erhellt zur Genüge aus dem zusammenfassenden Stadtrechtsprivileg von 1219.²⁾

Schwieriger ist es, die Veränderungen außerhalb des Stadtbezirkes zu durchschauen. Auszugehen ist davon, daß auch im Harzwald der zum Richter gesetzte Reichsvogt mit Urteilern aus der Gesamtheit richtete. Noch aus der Bergordnung von 1271 ergibt sich, daß 3 echte Dinge an 3 verschiedenen Dingstätten gehalten wurden, darunter eines vor der Pfalz von Goslar, worin man die ehemaligen Echtsdinge der Reichsvogtei zu erblicken hat.³⁾ Damals hatten diese Echtsdinge schon lange nur mehr eine Zuständigkeit, die sich auf Forstfachen beschränkte. Denn abgesehen vom Stadtbezirk, war es durch den Bergbau zur Abgliederung selbständiger Gerichte mit eigener Urteilerschaft gekommen. So vor allem im Bergdorf, der ältesten bergmännischen Niederlassung.

In Hinblick dieses Bergdorfs, das nachmals außerhalb des Goslarer Mauerrings zu liegen kam, teile ich die Auffassung von Frölich⁴⁾, daß es eine städtische Entwicklung nahm. Es scheint mir ausgeschlossen, daß sich daselbst (abgesehen von agrarischer Vorbesiedelung und jüngerem Grundherrentum) lediglich Berufsbergleute angesiedelt hätten; vielmehr ist an ein Zusammen-

¹⁾ Die erste Urkunde, die ein Gericht des Vogtes *simulque omnium civium Goslariensium* bezeugt, datiert von 1147; UB. I Nr. 208.

²⁾ UB. I Nr. 401. Frölich, D. Gerichtsverf. v. Goslar im MA. (1910) 13 ff. Das Privileg spricht von der *civitas Goslariensis* als vordem von Königen und Kaisern *funditus constructa* und *elegantissime privilegiata*. Das hat Bezug auf das schrittweise Werden der Stadt unter kaiserlicher Gunst. Die Annahme einer „Gründung“ Goslars oder „Erhebung zur Stadt“ ist m. E. verfehlt.

³⁾ UB. II Nr. 169. Frölich, Sav. Zf. 47, 344, und Niederf. Jb. 7 (1930), 288 ff.

⁴⁾ Das. S. 314; vgl. auch dens.: Niederf. Jb. 6 (1929), 247 ff., 261 ff.